

84. Zur Anwendung des Gesetzes, betr. die Abzahlungsgefchäfte, vom 16. Mai 1894 (RGBl. S. 450). Ausübung des Rücktrittsrechts.

II. Zivilsenat. Urk. v. 3. Oktober 1919 i. S. Konkurs N. (Kl.) w. B. (Bekl.). II 155/19.

- I. Landgericht Kftn.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der jetzige Gemeinschuldner N. hatte im November 1914 von der Militärverwaltung die Lieferung größerer Mengen Hufeisen übertragen erhalten und zur Ausführung dieser und etwaiger fernerer Lieferungen mit G. die Geseufchmiedereigeſellſchaft m. b. G. gegründet. Am 25. Januar 1915 ſchloß er mit dem Beklagten, der zwei gebrauchte Schmiedepreſſen für etwa 24000 M angekauft hatte, einen Vertrag, durch den der Beklagte ihm dieſe beiden Preſſen zu dem in Klagen zahlbaren Betrage von 100000 M verkaufte und ſich bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreiſes das Eigentum an den Preſſen vorbehielt. Er leiſtete an den Beklagten eine Anzahlung von 30000 M und verwandte die ihm übergebenen Preſſen im Betriebe der Geſenſchmiedereigeſellſchaft, deren Geſchäftsführer er war. Im Februar 1916 wurde über das Vermögen der Geſellſchaft und einige Tage ſpäter über N.s eigenes Vermögen der Konkurs eröffnet. Der Verwalter des letzteren Konkurses erhob, nachdem der Beklagte die beiden Schmiedepreſſen auf Grund ſeines Eigentumsvorbehalts an ſich genommen und ſie zu einem Preiſe von über 20000 M anderweitig verkauft hatte, Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von vorläufig 20000 M nebst Zinſen zu verurteilen. Er machte geltend, daß der Vertrag nach § 138 BGB. nichtig ſei und daß anderenfalls das Geſetz, betreffend die Abzahlungsgefchäfte, vom 16. Mai 1894 zur Anwendung komme. Das Landgericht hielt erſteres für zutreffend und erkannte nach dem Klageantrage. Dagegen wies auf die Berufung des Beklagten das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Reviſion des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweiſung der Sache an das Oberlandesgericht.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht nimmt zu Unrecht an, daß der Vertrag vom 25. Januar 1915 lediglich deswegen ein geſellſchaftsartiges Geſchäft darſtelle, weil nach dem Willen beider Vertragsteile in dem auf 100 000 *M* feſt vereinbarten Preise nicht nur das Entgelt für die käufliche Überlaſſung der beiden Schmiedepreſſen des Beklagten an *N.*, ſondern auch der Anteil des Beklagten an dem Gewinn enthalten ſei, den *N.* durch die Lieferung der mit Hilfe der beiden Preſſen herzuſtellenden Huſeiſen an die Heeresverwaltung zu erzielen gedacht habe. Nach dem feſtſtehenden Sachverhalte ſollte der Beklagte die 100 000 *M* unter allen Umſtänden, alſo auch dann erhalten, wenn *N.* keinen Gewinn erzielte; er hatte weder einen etwaigen Verluſt *N.*s mitzutragen, noch bei der Herſtellung und der Lieferung der Huſeiſen durch *N.* irgendwie mitzumirken. Seine Leiſtung beſchränkte ſich vielmehr auf die Übergabe und die durch die Zahlung der vollen 100 000 *M* aufſchiebend bedingte Übereignung der beiden Schmiedepreſſen, während die Gegenleiſtung *N.*s nur in der ratenweiſe zu bewirkenden Zahlung der 100 000 *M* beſtand. Das Geſchäft iſt alſo ein reines Kaufgeſchäft, wenngleich die Feſtſetzung der Höhe des Kaufpreiſes auf die übereinſtimmende Erwägung der Vertragſchließenden zurückzuführen ſein mag, daß dem Verkäufer ein Anteil am Gewinne des Käufers aus deſſen Huſeiſenlieferung an die Heeresverwaltung gebühre, weil die verkauften Preſſen dem Käufer zur Herſtellung der zu liefernden Huſeiſen dienen ſollten.

Auf der Verkenntung des rechtlichen Charakters des Geſchäfts beruht nun aber die angefochtene Entſcheidung jedenfalls inſofern, als das Oberlandesgericht die Anwendbarkeit des Geſetzes, betreffend die Abzahlungsgeſchäfte, vom 16. Mai 1894 einzig und allein deſhalb für ausgeſchloſſen erachtet hat, weil es ſich bei dem Vertrage des Beklagten mit *N.* zwar auch um die Überlaſſung zweier Maſchinen des Beklagten gegen Entgelt, gleichzeitig aber um eine Gewinnbeteiligung des Beklagten an dem Unternehmen *N.*s handle, die nach dem Willen der Vertragsparteien mit dem Entgelt in einer Summe und ohne Unterſcheidung von der Höhe des Entgelts vereinbart worden ſei. Ein anderer Grund gegen die Anwendbarkeit des genannten Geſetzes iſt vom Oberlandesgerichte nicht angegeben worden und auch ſonſt nicht erkennbar. Namentlich iſt nicht erſichtlich, daß *N.* als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen geweſen wäre (§ 8 d. G.). Im Falle der Anwendbarkeit des Geſetzes würde aber entſcheidend in Betracht kommen, daß der Beklagte die beiden Schmiedepreſſen wieder an ſich genommen und ſie ſogar anderweitig verkauft hat. Denn darin wäre nach § 5 Abz. G. die Erklärung ſeines Rücktritts vom Vertrage zu finden, auch wenn er eine ſolche Erklärung gar nicht abgeben wollte. (R. O. B. Bd. 67

§. 387; Jur. Wochenschr. 1907 S. 315 Nr. 18; vgl. Hoffmann-Wilke, Abzahlungsgeschäfte zu § 5 d. G. Anm. 3; Jaeger, Konkursordnung zu § 26 Anm. 15; Staub-Koenige, Erläuterung zu § 382 HGB., Anm. 74), und er hätte nach Maßgabe der §§ 1, 2 die empfangene Teilzahlung zurückgemähren.“...